



Tennisclub 1970 Burgsinn e.V.
Am Brübel 10, 97775 Burgsinn

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage/n ich/wir die Mitgliedschaft im Tennisclub Burgsinn e.V. zum

(Bitte ankreuzen)

als Einzelperson Ehepaar Familie Gastspieler Medenrunde

Die Mitgliedschaft wird beantragt für:

Name:	Vorname:	Geb-Dat:	Geb-Ort:
Name:	Vorname:	Geb-Dat:	Geb-Ort:
Name:	Vorname:	Geb-Dat:	Geb-Ort:
Name:	Vorname:	Geb-Dat:	Geb-Ort:
Name:	Vorname:	Geb-Dat:	Geb-Ort:

Antragsteller:

Name:	Vorname:	Geb-Dat:	Geb-Ort:
Straße:	PLZ:	Ort:	
Telefon:	Mobil:	E-Mail:	

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlung

D	E	6	7	Z	Z	Z	0	0	0	0	0	3	7	6	0	9	3
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Gläubiger Identifikationsnummer – Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. – Am Brübel 10 – 97775 Burgsinn - Deutschland

D	E	6	7	Z	Z	Z	0	0	0	0	3	7	6	0	9	3																
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Eindeutige Mandatsreferenz – Wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber)

Zahlungspflichtiger Straße und Hausnummer

Zahlungspflichtiger Postleitzahl und Ort

Zahlungspflichtiger Land

Zahlungspflichtiger IBAN

Zahlungspflichtiger SWIFT BIC

Diese SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Vereinbarung mit (Zahlungspflichtiger falls nicht Kontoinhaber)

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V., Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. auf mein (unsere) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort	Datum	Unterschrift(en)	Unterschrift(en)
-----	-------	------------------	------------------

Die Satzung, die Beitragsordnung und die Regelung zur Arbeitspflicht erkenne (n) ich (wir) mit meiner (unseren) Unterschriften an.

(Mitgliedsantrag schicken an / abgeben bei 1. oder 2. Vorstand)

----- bitte hier abtrennen und mit den Anlagen aufbewahren -----

Tennisclub 1970 Burgsinn e.V.
Am Brübel 10
97775 Burgsinn

Telefon: 09356/1385
E-Mail: vorstand@tc-burgsinn.de
Homepage: <http://www.tc-burgsinn.de>

V2018

Die Mitgliedschaft wurde beantragt ab dem

Name:	Vorname:	Mitglied ab:
Name:	Vorname:	Mitglied ab:
Name:	Vorname:	Mitglied ab:
Name:	Vorname:	Mitglied ab:
Name:	Vorname:	Mitglied ab:



Datenschutzbestimmungen nach DSGVO Mai 2018

I. NAME UND ANSCHRIFT DES VERANTWORTLICHEN

Der Verantwortliche im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der jeweilige 1. Vorsitzende des TC 1970 Burgsinn e.V., zurzeit Heidi Huller - 1. Vorsitzende
Adolf-Bayer-Str. 16
97775 Burgsinn

II. UMFANG DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TC 1970 Burgsinn e.V. und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft beim Bayerischen Tennisverband e.V. (BTV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ist der TC 1970 Burgsinn e.V. verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Verbandes.
- (3) Für die Durchführung des Wettkampfbetriebs sowie für Verwaltungs- und Organisationszwecke werden die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang dem Bayerischen Tennisverband (BTV) zur Verfügung gestellt:
Mannschaftsmeldung:
 - Namen, Adressen der Vorstandschaft
 - Name, Geschlecht und Geburtsjahrgang der Spieler*Spielerlizenzzliste:*
 - Name und Geburtsdatum der Spieler.
- (4) Den Organen des TC 1970 Burgsinn e.V., allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorsitzende gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Vorstandsmitgliedern, Trainern und Übungsleitern sowie Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert, bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren bzw. die entsprechenden Mitgliederverzeichnisse aushändigen.
- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der TC 1970 Burgsinn e.V. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des TC 1970 Burgsinn e.V. entfernt. Der TC 1970 Burgsinn e.V. benachrichtigt BLSV und BTV von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (7) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der TC 1970 Burgsinn e.V. die o. a. personenbezogene Daten auf. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und dieser die Satzung ergänzenden Datenschutzerklärung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem TC 1970 Burgsinn e.V. – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (11) Sofern der TC 1970 Burgsinn e.V. mehr als neun Personen beschäftigt, ist ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, der selbst nicht Vorstandsmitglied sein darf.



III. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Soweit der TC 1970 Burgsinn e.V. für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt hat, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der TC 1970 Burgsinn e.V. unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses der TC 1970 Burgsinn e.V. oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

IV. IV. BEREITSTELLUNG DER WEBSITE UND ERSTELLUNG VON LOGFILES

(1) *Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung*

Bei jedem Aufruf unserer Internetseite erfasst unser System automatisiert Daten und Informationen vom Computersystem des aufrufenden Rechners.

Folgende Daten werden hierbei erhoben:

- Informationen über den Browsertyp und die verwendete Version
- Das Betriebssystem des Nutzers
- Den Internet-Service-Provider des Nutzers
- Die IP-Adresse des Nutzers
- Datum und Uhrzeit des Zugriffs
- Websites, von denen das System des Nutzers auf unsere Internetseite gelangt
- Websites, die vom System des Nutzers über unsere Website aufgerufen werden

Die Daten werden ebenfalls in den Logfiles unseres Systems gespeichert. Eine Speicherung dieser Daten zusammen mit anderen personenbezogenen Daten des Nutzers findet nicht statt.

(2) *Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung*

Rechtsgrundlage für die vorübergehende Speicherung der Daten und der Logfiles ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

(3) *Zweck der Datenverarbeitung*

Die vorübergehende Speicherung der IP-Adresse durch das System ist notwendig, um eine Auslieferung der Website an den Rechner des Nutzers zu ermöglichen. Hierfür muss die IP-Adresse des Nutzers für die Dauer der Sitzung gespeichert bleiben. Die Speicherung in Logfiles erfolgt, um die Funktionsfähigkeit der Website sicherzustellen. Zudem dienen uns die Daten zur Optimierung der Website und zur Sicherstellung der Sicherheit unserer informationstechnischen Systeme. Eine Auswertung der Daten zu Marketingzwecken findet in diesem Zusammenhang nicht statt. In diesen Zwecken liegt auch unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

(4) *Dauer der Speicherung*

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Im Falle der Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website ist dies der Fall, wenn die jeweilige Sitzung beendet ist. Im Falle der Speicherung der Daten in Logfiles ist dies nach spätestens sieben Tagen der Fall. Eine darüberhinausgehende Speicherung ist möglich. In diesem Fall werden die IP-Adressen der Nutzer gelöscht oder verfremdet, sodass eine Zuordnung des aufrufenden Clients nicht mehr möglich ist.

(5) *Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit*

Die Erfassung der Daten zur Bereitstellung der Website und die Speicherung der Daten in Logfiles ist für den Betrieb der Internetseite zwingend erforderlich. Es besteht folglich seitens des Nutzers keine Widerspruchsmöglichkeit.

(6) *Verwendung von Cookies*

Unsere Website verwendet KEINE Cookies.

(7) *E-Mail-Kontakt*

Eine Kontaktaufnahme über die bereitgestellte E-Mail-Adresse bzw. über das Kontaktformular ist möglich. In diesem Fall werden die mit der E-Mail übermittelten personenbezogenen Daten des Nutzers gespeichert. Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Verarbeitung der Konversation verwendet.

(8) *Veranstaltungen, Presse:*

Der TC 1970 Burgsinn e.V. veröffentlicht gelegentlich Bilder von sportbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen auf der Webseite des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen und/oder leitet diese an die Presse weiter zum Zwecke der Veröffentlichung. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und dieser die Satzung ergänzenden Datenschutzerklärung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(9) *Spielerportrait:*

Für die vereinseigene Webseite werden Spielerportraits angefertigt und veröffentlicht. Mit der Anerkennung der Satzung inkl. dieser Datenschutzerklärung stimmt das Mitglied der Veröffentlichung zu, kann jedoch jederzeit schriftlich der Veröffentlichung seines eigenen Spielerportraits widersprechen.



Satzung des Tennisclub (TC) 1970 Burgsinn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub (TC) 1970 Burgsinn e.V. und hat seinen Sitz in Burgsinn. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter der Nr. 30152 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck den Tennissport zu pflegen.
- (2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen sowie Turnieren.
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen.
 - c) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
 - d) Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheimes.
- (3) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Tennisfreund werden.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - a) Zum Ehrenmitglied beim Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. kann ernannt werden, wer mindestens 30 Jahre ununterbrochen Mitglied beim Tennisclub 1970 e.V. ist, in dieser Zeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.
 1. Ab dem 60. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 30 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war.
 2. Ab dem 65. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 20 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war.
 3. Ab dem 70. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 10 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war.
 - b) Zum Ehrenvorsitzenden beim Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. kann ernannt werden, wer mindestens 40 Jahre ununterbrochen Mitglied beim Tennisclub 1970 e.V. ist, in dieser Zeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.
 1. Ab dem 65. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 30 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war und in diesem Zeitraum das Amt eines Vorsitzenden inne hatte.

Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden stimmt „Der Vorstand“ (im Sinne des §8) in einer eigens dazu einberufenen Vorstandssitzung gemeinsam ab. Der Beschluss muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt zu einer Mitgliederversammlung oder zu einem Vereinsjubiläum durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, und wird durch die Überreichung einer Urkunde bestätigt.

Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

- (4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil -, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- (7) Können Mitglieder aus persönlichen Gründen über längere Zeit am Vereinsleben nicht teilnehmen, besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei für eine Zeit von maximal 3 Geschäftsjahren ruhen zu lassen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen, ebenso das Wiederaufleben der Mitgliedschaft. Nach dem Wiederaufleben fällt der dann gültige Jahresbeitrag wieder an. Die Aufnahmegebühr ist dann nicht mehr neu zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen Sie nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.



§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine einmonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitspflicht

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, Sie zu Stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1.3. des laufenden Jahres zu bezahlen.
- (6) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.
- (7) Jedes aktive Mitglied ist zur Arbeitsleistung zwecks Pflege und Instandhaltung der Vereinsanlagen verpflichtet. Die Anzahl dieser jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand durch Beschluss festgelegt, wobei die Festlegung einer Arbeitspflicht von mehr als 10 Stunden der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) einem bis drei Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, je mit Alleinvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.



Satzung des Tennisclub (TC) 1970 Burgsinn e.V.

- (5) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- (6) Der Jugendwart unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben im Jugendbereich.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den Monaten Oktober/November durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Burgsinn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Oktober 2011 durch Beschluss angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Oktober 1997 mit allen Änderungen außer Kraft.

Burgsinn, 02. Mai 2018

Ort, Datum

Heidi Huller

1. Vorstand Tennisclub (TC) 1970 Burgsinn e.V.

Beitragsordnung ab 2013

Beitragsgruppen	Passivbeitrag	Aktivbeitrag ab 4 Spielstunden
Einzelmitglied < 16 Jahre	30,00 €	-----
Einzelmitglied 16 bis 18 Jahre	60,00 €	-----
Auszubildende	60,00 €	-----
Einzelmitglied > 18 Jahre	105,00 €	-----
Einzelmitglied > 65 Jahre (Neu)	78,75 €	-----
Einzelmitglied > 75 Jahre (Neu)	52,50 €	-----
Ehepaar	160,00 €	-----
Familie	175,00 €	-----
Gastspieler < 18	20,00 €	-----
Gastspieler > 18	30,00 €	-----
Arbeitspflicht 16 - 18 Jahre	-----	7,50 €
Arbeitspflicht 18 - 60 Jahre	-----	15,00 €
Arbeitspflicht > 60 Jahre	-----	7,50 €
Gastspieler Medenrunde < 18 Jahre	-----	7,50 €
Gastspieler Medenrunde > 18 Jahre	-----	15,00 €

27. Oktober 2011, Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung

Ehrenordnung des Tennisclub 1970 Burgsinn e.V.

Zum Ehrenmitglied beim Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. kann ernannt werden, wer mindestens 30 Jahre ununterbrochen Mitglied beim Tennisclub 1970 e.V. ist, in dieser Zeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Ab dem 60. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 30 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war.
2. Ab dem 65. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 20 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war.
3. Ab dem 70. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 10 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war.

Zum Ehrenvorsitzenden beim Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. kann ernannt werden, wer mindestens 40 Jahre ununterbrochen Mitglied beim Tennisclub 1970 e.V. ist, in dieser Zeit aktiv am Vereinsleben teilgenommen hat und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.

1. Ab dem 65. Lebensjahr, wenn das Mitglied für den Tennisclub 1970 Burgsinn e.V. mindestens 30 Jahre Mitglied in der Vorstandschaft war und in diesem Zeitraum das Amt eines Vorsitzenden inne hatte.

Über eine Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden stimmt die Vorstandschaft in einer eigens dazu einberufenen Sitzung gemeinsam ab. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

27. Oktober 2011, Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung



Regelung der Arbeitspflicht

Nach § 5, Absatz 2, unserer Vereinssatzung hat ein Clubmitglied den Übergang von der passiven in die aktive Mitgliedschaft dem Verein schriftlich anzuzeigen. Damit sich unsere Clubmitglieder nicht schon im Voraus festlegen müssen oder eine Veränderungen schriftlich dem Vorstand anzuzeigen haben, wird die Unterscheidung der aktiven von der passiven Mitgliedschaft durch den § 6, Absatz 7, unserer Vereinssatzung geregelt.

Eine passive Mitgliedschaft haben Clubmitglieder die weder am Trainingsbetrieb oder an der Medenrunde teilnehmen und pro Kalenderjahr maximal 3 Spielstunden erreichen. Sie zahlen nur den jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Eine aktive Mitgliedschaft haben alle Clubmitglieder die am Trainingsbetrieb oder an der Medenrunde teilnehmen und die Anzahl von 4 Spielstunden pro Kalenderjahr erreichen. Sie zahlen den jährlichen Mitgliedsbeitrag und unterliegen ab dem 16. Lebensjahr der Arbeitspflicht. Ersatzweise wird ein Unkostenbeitrag je nicht geleistete Arbeitsstunde anhand nachfolgender Tabellenübersicht erhoben. Liegt der ständige Wohnsitz eines Vollmitgliedes mehr als 50 Kilometer von unserer Tennisanlage entfernt, halbieren sich die zu leistenden Arbeitsstunden.

Die Regelung gilt für Vollmitglieder sowie für Gastspieler der Medenrunde. Die Anzahl der Arbeitsstunden, maximal 10 Stunden laut Satzung und die Höhe des Unkostenbeitrages werden vom Vorstand festgelegt.

Übersicht der zu leistenden Arbeitsstunden

Altersgruppen	Spielstunden	Arbeitsstunden	Spielstunden	Arbeitsstunden	Stundensatz
Gastspieler Medenrunde < 18 Jahre				4	7,50 €
Gastspieler Medenrunde > 18 Jahre				4	15,00 €
Mitglieder > 16 Jahre	4 bis 6	4	ab 7	8	7,50 €
Mitglieder > 18 bis 60 Jahre	4 bis 6	4	ab 7	8	15,00 €
Mitglieder > 60 Jahre	4 bis 6	4	ab 7	8	7,50 €
Ständiger Wohnsitz > 50 Km < 18 J	4 bis 6	2	ab 7	4	7,50 €
Ständiger Wohnsitz > 50 Km > 18 J	4 bis 6	2	ab 7	4	15,00 €

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem aktuellen Stundensatz multipliziert und vom Beitragskonto abgebucht.
Hinweis: Die Liste der jährlichen Spielstunden wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Geleistete Arbeitsstunden werden durch ein Vorstandsmitglied im Arbeitsbuch eingetragen und am Jahresende mit den Spielstunden abgeglichen.

Anrechnung von Arbeitsstunden

A:) Folgende Tätigkeiten werden als Arbeitsstunden angerechnet.

1. Frühjahrsinstandsetzungsarbeiten.
2. Reinigung, Renovierung und Instandhaltungsarbeiten am Clubheim.
3. Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Tennisanlage (Tennisplätze und Grundstück).
4. Pflege und Instandhaltungsarbeiten der Arbeitsgeräte.
5. Platzeinwinterungsarbeiten.
6. Helferdienste zu Vereinsveranstaltungen welche vom „Beisitzer Veranstaltungen“ eingeteilt wurden.
7. Die Fahrten eines Mitgliedes für Jugendmannschaften zu Auswärtsspielen.

B:) Folgende Tätigkeiten fallen nicht unter anzurechnende Arbeitszeiten.

1. Tätigkeit als Vorstandsmitglied.
2. Kuchenspenden für Vereinsfeste.
3. Reinigungsarbeiten nach einem Medenspiel.

C:) Besondere Härtefälle.

In BESONDEREN Härtefällen kann die Vorstandschaft über Einzelentscheidungen abstimmen

Fall 1: Ein Mitglied hat Aufgrund seiner Spielstunden insgesamt 8 Arbeitsstunden zu leisten. Es werden vom Mitglied jedoch nur 4 Arbeitsstunden im selben Jahr geleistet. Zusätzlich hat sich das Mitglied jedoch sehr häufig an Tätigkeiten die unter Punkt B fallen beteiligt.

Fall 2: Ein Mitglied hatte in einem Jahr mehr als 12 Arbeitsstunden geleistet. Im Folgejahr fallen Aufgrund seiner Spielstunden 8 Arbeitsstunden an. Das Mitglied hat im Folgejahr erst einen Teil der Arbeitsstunden geleistet und erleidet eine schwere und lange anhaltende Erkrankung welche es dem Mitglied unmöglich macht weitere Arbeitsstunden zu leisten.

In solchen Härtefällen kann auf den Unkostenbeitrag durch Vorstandsbeschluss verzichtet werden.